



Satzung der Gemeinde Berglern über das Erholungsgebiet „am Teerweiher“ (Erholungsgebietsatzung)

Vom 29.07.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Das Erholungsgebiet „*am Teerweiher*“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berglern. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Das Erholungsgebiet umfasst eine Teilfläche von rund 13.845 m² der Fl.Nr. 2044, Gemarkung Berglern. Bei der Teilfläche handelt es sich ausschließlich um den östlichen Uferbereich des Gewässers und eine Wasserfläche, die sich – gemessen vom östlichen Ufer – rund 60 Meter in den Weiher erstreckt.

(3) Das Erholungsgebiet umfasst ausschließlich die auf beiliegendem Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). In der Natur ist die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Sicherheit für die Besucher nicht gesondert gekennzeichnet.

(4) Die übrige Fläche der Fl.Nr. 2044, Gemarkung Berglern ist nicht Teil des Erholungsgebietes. Diese Fläche steht weder im Eigentum noch im Besitz der Gemeinde Berglern, die entsprechenden, übrigen Grundstücksflächen dürfen nicht betreten werden, in den übrigen Wasserflächen darf nicht geschwommen werden. Insbesondere die übrige Wasserfläche ist zur ordnungsgemäßen Angelfischerei verpachtet an einen örtlichen Fischereiverein.

(5) Die Besucher des Erholungsgebietes werden um Rücksichtnahme auf die Belange der Fischerei gebeten.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Das Erholungsgebiet steht ausschließlich zwischen dem 01. Mai und dem 15. September des Jahres (Badesaison) jedermann zu privaten Erholungszwecken zur Verfügung.

(2) Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.



- (3) Besucher haben auf einander Rücksicht zu nehmen.
- (4) Von der Benutzung des Erholungsgebietes sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die an eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden oder unter häuslicher Quarantäne stehen
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (5) ¹Von jedweder Benutzung des Gewässers des Erholungsgebietes sind Nichtschwimmer oder Personen, die nicht schwimmfähig sind, ausgeschlossen; es sei denn, sie werden zu jeder Zeit in Armreichweite durch eine schwimmfähige und zur entsprechenden Sicherung geeigneten Person begleitet. ²Dies gilt auch beim Tragen von Auftriebshilfen wie Westen und Schwimmflügel.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) ¹Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. ²Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist **untersagt** :
1. Kinder ohne Aufsicht am oder im Wasser spielen zu lassen;
 2. das Gewässer und/oder die Flächen des Erholungsgebietes zu verunreinigen (z.B. durch die Benutzung von Seife);
 3. die das Gewässer umgebenden Gehölze zu betreten;
 4. die Einrichtungen der Anlage (z.B. Rettungsgerät, Mülleimer, Hinweistafeln) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 5. Getränke in Glasflaschen, insbesondere mit Kronkorken mitzuführen;
 6. Müll und Abfälle jeglicher Art, insbesondere Getränkekästen, Getränkeflaschen, Blechdosen, Verpackungen, Grillkohle-, Asche- und Speisereste o.ä. zu hinterlassen oder neben den bereitgestellten Müllbehältern auf den Boden oder in Mülltüten verpackt abzulegen. Sollte die Kapazität der vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, so ist der während des Aufenthalts entstandene/persönliche Abfall beim Verlassen des Erholungsgebietes wieder mitzunehmen;
 7. Offene Feuer, insbesondere Lagerfeuer aus umliegenden Gehölzen zu entzünden;
 8. Grillgeräte oder Gaskocher mit einer "Beinlänge" von unter 30 cm oder ganz ohne "Beine" zu betreiben;
 9. Grillgeräte und Gaskocher ab jeweils geltender Stufe 3 des Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) zu betreiben;
 10. das Gewässer mit Windsurfgeräten, Segelbooten, Ruderbooten und anderen Fahrzeugen (z.B. Stand-Up-Paddles) oder mit motorbetriebenen (Elektro- oder Verbrennungsmotoren) Modellbooten zu befahren. Zulässig sind kleine aufblasbare Luftmatratzen bzw. Gummi- und Kunststoffboote oder Schwimmhilfen für Kinder;
 11. unbemannte Fluggeräte (z.B. Drohnen o.ä.) innerhalb des Erholungsgebietes fliegen zu lassen und/oder Lichtbildaufnahmen von Badegästen ohne deren Einwilligung zu machen;



12. Musik und Ton lautstark abzuspielen;
13. Wasserpfeifen (Shishas) zu rauchen;
14. Tiere aller Art mitzubringen;
15. Zelte aufzustellen;
16. in dem Gewässer des Erholungsgebietes zu fischen.

§ 4

Sicherheit, Haftung

(1) ¹Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. ²Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) ¹Es handelt sich bei dem Teerweiher um ein natürliches Gewässer ohne künstlich geschaffene, gesicherte Zugänge (Treppen, Stufen) oder Sicherungseinrichtungen im Wasser. ²Das Erholungsgebiet, insbesondere das Gewässer wird nicht bewacht. ³Es gibt keine Badeaufsicht bzw. keine Rettungsschwimmer. ⁴Die Warnhinweise auf den im Erholungsgebiet angebrachten Warntafeln sind zwingend zu beachten. ⁵Diese Warnhinweise sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

(4) Bei akuter Gefahr sind umgehend Rettungskräfte (Telefon 112) und/oder Polizei (Telefon 110) zu verständigen.

(5) Besucher werden gebeten, etwaige Gefahrenstellen und/oder Beschädigungen der Gemeinde Berglern zu melden [bauhof@berglern.de, Tel. 08762/7271151).

(6) ¹Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Erholungsgebietes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(7) ¹Soweit durch Besucher Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, sind diese zum Schadensersatz verpflichtet. ²Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 5

Benutzungssperre

¹Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. ²In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.



§ 6 Anordnungen

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen, insbesondere von etwaig durch die Gemeinde beauftragten Kontroll- und Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Durch die Gemeinde beauftragte Personen können Besucher, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- a) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt;
- b) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu EURO 2.500,00 geahndet werden.

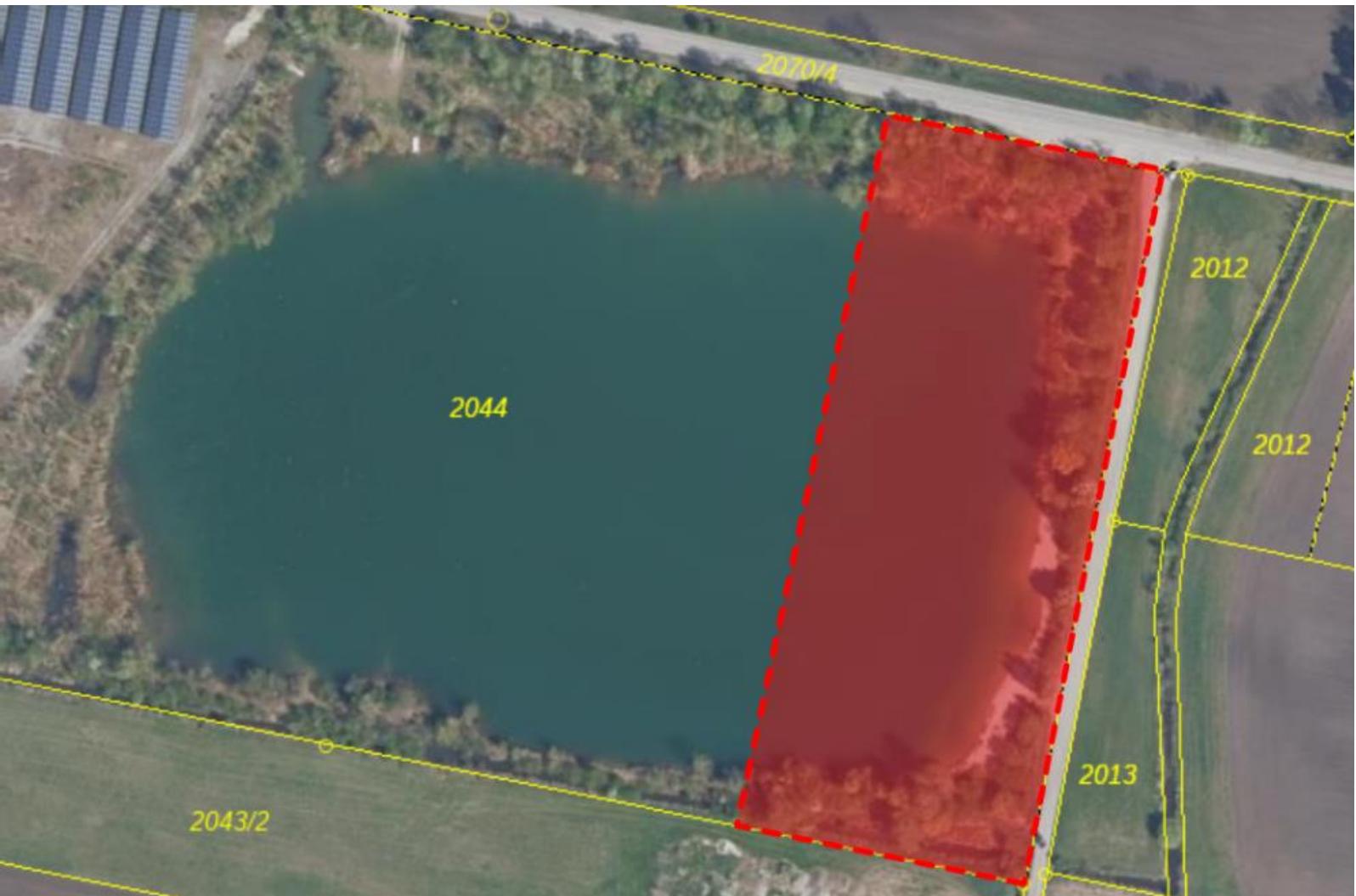
§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit ihr werden die bisherigen Satzungen zu dem Erholungsgebiet aufgehoben.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 29.07.2022

gez.

Anton Scherer
Erster Bürgermeister



- allgemeines Warnzeichens W001:



- W047: Warnung vor tiefem Wasser:



- **W050: Warnung vor unvermittelter Tiefenänderung:**



- **W048: Warnung vor flachem Wasser;**



- **W043: Warnung vor dünnem Eis:**





Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung der Gemeinde Berglern über das Erholungsgebiet „am Teerweiher“ (Erholungsgebietssatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 12.08.2022 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 18.08.2022
gez.
Anton Scherer
Erster Bürgermeister